

69. Voraussetzungen des Versäumnisurteils in Anwaltsprozessen gegen eine arme Partei.

RPD. §§ 115 Nr. 3, 330, 333, 345, 542.

I. Zivilsenat. Urt. v. 20. November 1915 i. S. B. (Rl.) w. D. B. Aktiengesellschaft (Bekl.). Rep. I. 95/15.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger klagt aus einem Verlagsvertrag auf Zahlung eines Schriftstellerhonorars von 5133,49 M. Er wurde vom Landgericht abgewiesen. Das Oberlandesgericht, welches dem Kläger das Armenrecht bewilligt und den Rechtsanwalt G. als Pflichtanwalt beigeordnet hatte, wies die Berufung des Klägers durch Versäumnisurteil vom 2. Februar 1915 zurück. Auf seinen Einspruch wurde Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 4. Mai 1915 angesetzt. Da in diesem Termine der für den Kläger erschienene Rechtsanwalt J. zur Hauptsache nicht verhandelte, wurde dem Antrage der Beklagten entsprechend der Einspruch durch Versäumnisurteil verworfen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... Die Revision ist zulässig (§§ 513 Abs. 2, 566 RPD.). Sie richtet sich gegen ein Versäumnisurteil, gegen welches der Einspruch nicht mehr statthaft ist, und stützt sich auf die Behauptung, daß das Berufungsgericht den Fall der Säumnis zu Unrecht angenommen habe. Dem ist beizutreten. Der zivilprozessuale Begriff der Versäumung erfordert allerdings kein Verschulden des Säumigen. Eine Frist und ein Termin gelten als versäumt, wenn die erstere tatsächlich nicht eingehalten, der letztere tatsächlich nicht wahrgenommen wird. Eine Säumnis kann aber stets nur da vorliegen, wo das Gesetz ein Handeln der Partei verlangt, und wo die gesetzlichen Voraussetzungen für eine prozessuale Tätigkeit gegeben sind. Im Anwaltsprozeß begründet die Armenrechtsbewilligung für die arme Partei zugleich den Anspruch auf Beiordnung eines Anwalts zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte (§ 115 Nr. 3 RPD.). Dieser Anspruch darf ihr unter keinen Umständen von dem Gerichte verkümmert werden. Er bildet einen Teil des vom Gesetze

gewollten und von ihm selbst umgrenzten Inhalts des Armenrechts. Die Beiordnung erfolgt durch eine Verfügung des Vorsitzenden (§ 36 Abs. 1 RVO.). Die Pflicht der armen Partei, alle zur Verschaffung des rechtlichen Gehörs erforderlichen prozessualen und außerprozessualen Schritte zu tun, beschränkt sich daher zunächst auf die Stellung eines gehörig begründeten Antrags auf Armenrechtsbewilligung und beginnt von neuem nicht schon mit dieser, sondern erst mit der Beiordnung eines Armenanwalts, der ihr fortan zur Entgegennahme der Vollmacht zur Verfügung zu stehen hat. Erteilt sie die Vollmacht nicht oder widerruft sie diese aus Gründen, die von dem Prozeßgericht und im Falle der Anrufung des Beschwerdegerichts (§ 36 Abs. 2 RVO.) auch von diesem nicht für stichhaltig erachtet werden, so setzt sie sich der Gefahr aus, als säumig behandelt zu werden. Einen Anspruch auf Zuordnung eines anderen Pflichtanwalts hat sie nicht (Jur. Wochenschr. 1904 S. 368 Nr. 35). Er entsteht ihr aber als natürliche Folge der fortwirkenden Armenrechtsbewilligung immer wieder von neuem dann, wenn der bestellte Anwalt aus irgendeinem Grunde rechtlich oder tatsächlich nicht mehr in der Lage ist, sie zu vertreten und ihr zur Seite zu stehen. Vor Befriedigung dieses Anspruchs ist eine prozessuale Säumnis auf ihrer Seite und daher ein Versäumnisurteil gegen sie ausgeschlossen. So liegt der Fall auch hier.

Mit der Einziehung des bisherigen Armenanwalts, des Rechtsanwalts G., zu einem mobilen Truppenteile war dem Kläger ein neuer Zuordnungsanspruch aus § 115 Nr. 3 ZPO. und dem Gerichte, das durch die Eingabe des Rechtsanwalts Rr. vom 27./28. April 1915 von der Sachlage unterrichtet war, die Pflicht erwachsen, ihm Genüge zu tun. Diese Pflicht war nicht, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, infolge der vorzeitigen von ihm für ungerechtfertigt erachteten Vollmachtskündigung seitens des Klägers erloschen. Allein entscheidend ist, daß jedenfalls seit dem 28. April 1915 dem Kläger weder Rechtsanwalt G. noch ein anderer Anwalt zur unentgeltlichen Fortführung des Rechtsstreits zur Verfügung stand. Denn von der Landesjustizverwaltung war ein Vertreter des Rechtsanwalts G. nicht ernannt worden. Ob er selbst einen solchen in der Person des mit ihm zu gemeinsamem Geschäftsbetriebe verbundenen Rechtsanwalts Rr. bestellt hatte, bedarf keiner Erörterung. Denn dieser

hatte durch die schon erwähnte Eingabe vom 27./28. April zu erkennen gegeben, daß er nicht beabsichtige, die Rechte des Klägers im vorliegenden Rechtsstreite wahrzunehmen. Er hatte den Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 2. Februar 1915 lediglich in Untervollmacht des zutreffend als Prozeßbevollmächtigter des Klägers aufgeführten Rechtsanwalts G. eingelegt. Die Beklagte versucht daher vergeblich, aus dem Verhalten des Rechtsanwalts Kr. in Verbindung mit § 87 Abs. 1 ZPO. herzuleiten, daß dieser ihr gegenüber als Prozeßbevollmächtigter des Klägers zu gelten habe und daß es ihr gegenüber gleichgültig sei, aus welchem Grunde er in dem Termine vom 4. Mai 1915 nicht aufgetreten sei. Dem Rechtsanwalt Milc. oder dem Rechtsanwalt F. hatte der Kläger keine Prozeßvollmacht erteilt, er hatte, wie das Gericht aus seinem Schreiben vom 30. April/3. Mai 1915 wußte, auch keine Mittel dazu.

Der Kläger war also tatsächlich nicht in der Lage, sich der Vorschrift des § 78 Abs. 1 ZPO. gemäß in dem Termine vom 4. Mai 1915 vertreten zu lassen, obwohl er ein Recht auf gerichtliche Zuweisung eines geeigneten Vertreters hatte. Er war tatsächlich der Wohlthat des § 115 Nr. 3 ZPO. verlustig gegangen, ohne daß das Prozeßgericht, wie das Gesetz es erforderte, helfend eingriff. Dazu bedurfte es auch nicht eines besonderen Beordnungsantrags. Sein Anspruch auf Vereinstellung eines neuen Armenanwalts ergab sich unmittelbar aus dem Gesetz und war von Amts wegen zu berücksichtigen. Es ist daher richtig, wenn das Berufungsgericht von dem Kläger den Nachweis verlangt, daß er Schritte unternommen habe, um die Vollmachtentziehung bei Rechtsanwalt G. rückgängig zu machen oder um einen anderen Anwalt zu finden. Diese Unterlassungen hätten dem Kläger nur während der Zeit nachteilig sein können, in welcher das Berufungsgericht ihm einen Pflichtanwalt zur Verfügung hielt und der Kläger auf seine Gefahr von ihm keinen Gebrauch machte; sie konnten ihm aber nicht in der Zeit schaden, in welcher er von ihm aus Gründen, die außerhalb seiner eigenen Person lagen, keinen Gebrauch zu machen in der Lage war.

Das Versäumnisurteil vom 4./11. Mai 1915 durfte daher vor der Ersetzung des Rechtsanwalts G. durch einen anderen Armenanwalt und vor dessen Bekanntgabe an den Kläger nicht ergehen.

Es beruht auf einer Verkennung des Säumnisbegriffs in Anwendung auf eine arme Partei und auf einer Verletzung der §§ 115 Nr. 3, 330, 333, 345 BPD." ...